

Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
Frankenmuther Str. 2 d

91710 Gunzenhausen

Abgabe spätestens 2 Wochen vor der Durchführung

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II

Antrag auf Freistellung vom Verwendungsverbot

Antrag auf Freistellung zur Beschaffung der Feuerwerkskörper

Personalien zum Antragsteller

Name, Geburtsname, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort,)		
Telefonnummer		

Personalien zur verantwortlichen Person ist identisch mit Antragsteller

Name, Geburtsname, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort,)		
Telefonnummer (während der Veranstaltung erreichbar)		

Angaben zum Feuerwerk

Anlass des Feuerwerkes
Ort des Feuerwerkes
Datum des Feuerwerkes
Uhrzeit (zeitlicher Rahmen) Von: bis:

Hinweise:

Die Ausnahmegenehmigung wird nur unter den folgenden Auflagen ergehen:

- Personen unter 18 Jahren dürfen keine explosionsgefährliche Stoffe überlassen werden. Die Person die das Feuerwerk zündet darf nicht alkoholisiert sein.
- Zur Überwachung des Feuerwerkes sind mindestens zwei volljährige Personen einzuteilen, die zum Abbrennzeitraum nicht alkoholisiert sein dürfen.
- Mit dem Grundstückseigentümer des vorgesehenen Abbrennplatzes ist selbstständig eine Abstimmung herbeizuführen.

- Es ist ein Sicherheitsabstand von mind. 20 Meter zu Personen, Gebäuden und Bäumen einzuhalten.
- In einem Umkreis von 300 m zum Abbrennplatz dürfen sich keine besonders brandempfindlichen Gebäude oder Anlagen (z. B. Heu-/Strohballen, Wald) befinden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, darf das Feuerwerk nur nach Absprache mit der örtlichen Feuerwehr gezündet werden. Der Feuerwehrkommandant ist befugt, weitere Auflagen verbindlich festzusetzen oder die Genehmigung zu widerrufen.
- Das Abbrennen von Feuerwerken in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie brandempfindlichen Objekten ist grundsätzlich verboten.
- Die nötigen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranstalter selbst durchzuführen.
- Bei der Zündung der Feuerwerkskörper sind die Sicherheitsvorschriften des Herstellers (Aufschrift auf der Verpackung) zu beachten.
- Der Antragssteller haftet für alle Schäden und sonstigen Ansprüche, die sich aus dem Umgang, dem Verkehr, der Beförderung und dem verwenden von Feuerwerkskörpern eventuell ergeben.
- Auf dem Abbrennplatz sind mind. zwei Handfeuerlöscher für die Brandklasse A mit 12 kg Inhalt oder vier mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten, sofern nicht die örtliche Feuerwehr die Sicherung übernimmt.
- Für den Straßen- und Fußgängerverkehr darf auf den anliegenden Straßen keinerlei Beeinträchtigung erfolgen.
- Die um den Abbrennort wohnhaften Nachbarn sind über das Feuerwerk (Uhrzeit) zu informieren.
- Für die Genehmigung wird eine Gebühr in **Höhe von 25,00 €** erhoben.

Der Antragsteller versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Genehmigung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn die auf unrichtige Angaben beruht.

Die aufgeführten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden Beachtung bzw. werden bei Planung berücksichtigt finden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller	entfällt, wenn identisch mit Antragsteller Ort, Datum Unterschrift verantwortliche Person
--	--